

# BGer 7B 726/2023 vom 19. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_726\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_726_2023)

FR: TF 7B 726/2023 du 19 juin 2024

IT: TF 7B 726/2023 del 19 giugno 2024

## Regeste

Revisionsgesuch (Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung etc.) | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Anfechtungsobjekt ist ein kantonales letztinstanzliches ( Art. 80 BGG ), verfahrensabschliessende Entscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen Gerichts im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG betreffend eine Strafsache ( Art. 78 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person durch die Abweisung des Revisionsgesuchs - ungeachtet dessen, dass dieses von der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde - unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und deshalb zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### E. 2

Streitig ist, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO vorliegt.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass weder die beiden neuen Strafverfahren wegen Sexualdelikten zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), noch das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 26. September 2022 einen Revisionsgrund zu begründen vermöchten. Der Beschwerdeführer ist anderer Auffassung. Zur Begründung bezieht er sich zunächst auf die eingestellte Strafuntersuchung gegen D. \_\_\_\_\_. Die Beschwerdegegnerin habe behauptet, von diesem im Zeitraum vom 16. Januar bis 5. Februar 2019 mehrfach sexuell genötigt und vergewaltigt worden zu sein. Die Auswertung der Chat-Nachrichten der Parteien habe jedoch gezeigt, dass die Beschwerdegegnerin am 9. Februar 2019 D. \_\_\_\_\_ geschrieben habe, nie mit ihm Sex gehabt zu haben. Damit habe sie unmittelbar nach dem behaupteten Tatzeitraum indirekt selber zugegeben, D. \_\_\_\_\_ zu Unrecht belastet zu haben. Revisionsrechtlich sei diese Tatsache entgegen der Vorinstanz neu, weil sie zur Zeit des obergerichtlichen Urteils vom 26. Oktober 2020 bereits bestanden, das Gericht davon jedoch keine Kenntnis gehabt habe. Sie sei ausserdem geeignet, die tatsächlichen Feststellungen im besagten Urteil, namentlich jene betreffend Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdegegnerin, wesentlich zu beeinflussen. Weiter habe die Beschwerdegegnerin gegenüber der Gutachterin verlauten lassen, dass er, der Beschwerdeführer, ihr im damaligen Zeitraum der inkriminierten Taten mehrfach geschrieben habe, sie würden am Abend Sex haben. Diese Tatsachenbehauptung sei revisionsrechtlich neu und gleichzeitig erheblich. Sollte sie sich nämlich seinen Erwartungen entsprechend nicht bewahrheiten, was sich aufgrund der vorgenommenen Datensicherung verifizieren lasse, wäre die

Beschwerdegegnerin überführt, die Unwahrheit gesagt zu haben. Darüber hinaus stellen die Diagnosen von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ revisionsrechtlich relevante, ergänzende medizinische Grundlagen dar. Was im aussagepsychologischen Gutachten über die Beschwerdegegnerin im Verfahren S 2020 6 nämlich nicht erkannt worden sei, sei das Ausmass der psychischen Beschwerden und damit die Tatsache, dass eine deutliche Verhaltensstörung vorliege. Die psychiatrische Expertin stelle in den Aussagen der Beschwerdegegnerin zahlreiche Auffälligkeiten im Sinne von unaufgelösten Widersprüchen, Übertreibungen und objektiv falschen Angaben fest. Ausserdem spreche sie von einer deutlich erkennbaren Suggestibilität. Insofern könne nicht mehr auf das aussagepsychologische Gutachten der F. \_\_\_\_\_ AG abgestellt werden. Die dort fehlende Diagnose habe auch dazu geführt, dass es das Sachgericht angesichts des unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten der Beschwerdegegnerin ausgeschlossen habe, dass diese ein komplexes Lügengebäude, wie eine Falschaussage es erfordert hätte, hätte frei erfinden können. Diese Schlussfolgerung werde durch das neue psychiatrische Gutachten widerlegt. Demnach zeige die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer verschiedenartigen Defizite ein Verhaltensrepertoire, welches von Konfabulation über falsche Erinnerungen bis zu Pseudologie und bewussten Falschangaben reiche. Schliesslich verletze die Vorinstanz das Willkürverbot, wenn sie die Frage, ob sich die zusätzlichen Diagnosen von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ auf das aussagepsychologische Gutachten auswirkten, ohne Beizug einer Fachperson beurteile.

### **E. 2.2.1**

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO namentlich die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Die Beseitigung rechtskräftiger Entscheide stellt ein Zugeständnis an die Einzelfallgerechtigkeit dar und soll nur in engem Rahmen zulässig sein. Soll die Revision, wie im Falle von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, einen unrichtigen Sachverhalt korrigieren, ist daher insbesondere zu berücksichtigen, dass die Feststellung des Sachverhalts mit zunehmendem zeitlichen Abstand immer schwieriger wird, womit auch das Risiko von Fehlentscheidungen grösser wird. Entsprechend streng sind die Voraussetzungen einer Revision, die nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Beweisgrundlagen oder das Vertrauen in die Richtigkeit eines Urteils nachträglich durch schwerwiegende Tatsachen erschüttert werden (Urteil 6B\_739/2021 vom 14. Juni 2023 E. 2.4.1.1 mit Hinweisen). Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht, wobei sich die beiden Revisionsgründe überschneiden: Auch das neue Beweismittel bezieht sich regelmässig auf bisher nicht berücksichtigte Tatsachen ( BGE 137 IV 59 E. 5.1.1; Urteile 7B\_703/2023 vom 23. Januar 2024 E. 2.3.1; 6B\_739/2021 vom 14. Juni 2023 E. 2.3.1). Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie zur Zeit des früheren Urteils zwar bereits bestanden haben, das Gericht zum Zeitpunkt der Urteilsfällung aber keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihm mithin nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderes Urteil möglich ist ( BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 und 5.1.4; 130 IV 72 E. 1; Urteile 7B\_703/2023 vom 23. Januar 2024 E. 2.3.1; 6B\_739/2021 vom 14. Juni 2023 E. 2.3.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Ob eine Tatsache oder ein Beweismittel neu und gegebenenfalls geeignet ist, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils in Zweifel zu ziehen, stellt eine Tatfrage dar, die das Bundesgericht nur auf Willkür überprüft. Rechtsfrage ist demgegenüber zum einen, ob die Vorinstanz von den richtigen Begriffen der "neuen Tatsache", des "neuen Beweismittels" und deren "Erheblichkeit" ausgegangen ist, und zum anderen, ob die allfällige Veränderung der tatsächlichen Grundlagen rechtlich relevant ist, das heisst, zu einem im Schuld- oder Strafpunkt für die verurteilte Person günstigeren Urteil führen kann ( BGE 130 IV 72 E. 1; Urteile 6B\_593/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.2.1; 7B\_703/2023 vom 23. Januar 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Unter dem Titel "neue Strafverfahren als Revisionsgrund" erwägt die Vorinstanz, die neuen Missbrauchsvorwürfe der Beschwerdegegnerin 2 gegen D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, die Beweisabnahmen dazu sowie die entsprechenden Verfahrenseinstellungen hätten nach der Urteilsfällung im Verfahren S 2020 6 vom 26. Oktober 2020 stattgefunden. Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO könne sich daraus kein Revisionsgrund ergeben. Wenn der Beschwerdeführer nun einzelne Beweismittel aus diesen neuen Verfahren als Revisionsgrund verwenden will, kann ihm, wie sogleich aufgezeigt wird, nicht gefolgt werden.

#### **E. 2.3.1**

Mit der Nachricht der Beschwerdegegnerin an D.\_\_\_\_\_ vom 9. Februar 2019 beruft sich der Beschwerdeführer zwar auf ein Beweismittel, das zum Zeitpunkt des Urteils S 2020 6 bereits bestand, dem Sachgericht aber nicht bekannt war. Von allfälliger Relevanz für eine mögliche Revision seiner Verurteilung wurde diese Nachricht aber erst, als sie im Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ als entlastendes Beweismittel Verwendung fand und schliesslich zur Verfahrenseinstellung beitrug. Wie von der Vorinstanz festgehalten, erfolgte diese Einstellung nach dem Urteilsspruch gegen den Beschwerdeführer. Die Einstellung kann deshalb klarerweise keine Revision nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO begründen. Ob die Nachricht an D.\_\_\_\_\_ überhaupt als revisionsrechtlich neues Beweismittel angesehen werden kann, ist vor diesem Hintergrund fraglich. Der Vorinstanz ist jedenfalls zuzustimmen, wenn sie ausführt, der Umstand, dass eine Belastungszeugin im späteren Verlauf des Lebens allenfalls nicht die Wahrheit sage, lasse nicht automatisch retrospektiv revisionsfähige neue Beweismittel betreffend deren Glaubwürdigkeit entstehen. Eine Glaubwürdigkeitsprüfung könne nur vergangenheitsbezogen vorgenommen werden und per se nie umfassend sein. Könnten spätere Aussagen zu einem anderen Streitgegenstand als revisionsfähige Beweismittel herbeigezogen werden, würde dies zu einer uferlosen Auslegung führen, welche mit dem restriktiven Charakter von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO nicht vereinbar wäre. Der revisionsrechtliche Schutz eines rechtskräftig verurteilten Beschuldigten gegen unwahre Zeugenaussagen habe primär im engen Anwendungsbereich von Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO, das heisst über die Glaubhaftmachung einer strafbaren Handlung wie beispielsweise einer falschen Anschuldigung, zu erfolgen. Damit verneint die Vorinstanz grundsätzlich mit nachvollziehbarer Begründung das Vorliegen eines revisionsrechtlich neuen Beweismittels bzw. einer solchen Tatsache. Davon abgesehen fehlt es der umstrittenen Chat-Nachricht an D.\_\_\_\_\_ an der nötigen Erheblichkeit. Für das Erheben von Tatvorwürfen, welche sich in der Folge nicht in einer für eine Anklageerhebung genügenden Weise bestätigen, kann es mannigfaltige Gründe

geben. Die möglichen späteren Falschaussagen der Beschwerdegegnerin, die zudem einen anderen Sachverhalt und einen anderen Beschuldigten betreffen, führen somit nicht dazu, dass ein Freispruch des Beschwerdeführers oder ein für ihn sonstwie milderes Urteil "sicher, höchstwahrscheinlich oder jedenfalls wahrscheinlich" wäre, wie es die Rechtsprechung verlangt (vgl. BGE 120 IV 246 E. 2b; Urteil 6B\_593/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Anders zu urteilen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin eingestanden hätte, den Beschwerdeführer zu Unrecht belastet zu haben (vgl. Urteil 6B\_509/2022 vom 5. Oktober 2022 E. 2.4). Dies ist jedoch unstreitig nicht der Fall.

### **E. 2.3.2**

Zu Recht erkennt die Vorinstanz zudem in der Angabe der Beschwerdegegnerin gegenüber der Gutachterin, der Beschwerdeführer habe ihr teilweise per WhatsApp und Facebook geschrieben, dass sie am Abend Sex haben würden, keine neue Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO. Revisionsrechtlich relevant ist hier die Aussage während der Begutachtung, und nicht die Nachrichten, auf welche sich die Beschwerdegegnerin damit bezog. Allenfalls unwahr (wie es der Beschwerdeführer behauptet) und deshalb für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdegegnerin relevant könnte höchstens diese Behauptung sein. Allein sie - und eben nicht die früheren Nachrichten, die es laut Beschwerdeführer gar nicht gibt - wäre somit überhaupt geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdegegnerin in Frage zu stellen. Da die Begutachtung durch Dr. med. E. \_\_\_\_\_ unbestrittenermassen erst nach dem vorliegend zur Diskussion stehenden Urteil stattfand, ist die dabei aufgestellte Behauptung jedoch nicht in dem Sinne neu, wie es die revisionsrechtlichen Bestimmungen verlangen würden.

### **E. 2.4.1**

Zum forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 26. September 2022 führt die Vorinstanz aus, eine neue Information sei die darin erstmalig erhobene Diagnose einer leichten Intelligenzminderung in Verbindung mit einer deutlichen Verhaltensstörung bei der Beschwerdegegnerin. Die Gutachterin lege glaubhaft dar, dass diese Diagnose bereits im Jahr 2017 und damit vor Abschluss des Verfahrens S 2020 6 hätte gestellt werden müssen. Nicht neu und sowohl dem urteilenden Gericht als auch den aussagepsychologischen Gutachterinnen bekannt gewesen seien hingegen die prägnanten Verhaltensauffälligkeiten der Beschwerdegegnerin. Die Gutachterinnen hätten anerkannt, dass die minderintelligente Beschwerdegegnerin von Zeit zu Zeit in bestimmten Situationen gelogen habe und ihr Verhalten allgemein von der Norm abgewichen sei. Diese Umstände seien in die Gesamtwürdigung des Falles im Rahmen der aussagepsychologischen Begutachtung eingeflossen und auch im Rahmen der Aussagenwürdigung beachtet worden. Trotz der erheblichen Verhaltensauffälligkeiten der Beschwerdegegnerin seien die Gutachterinnen zum Schluss gekommen, dass deren Aussagen zeugentauglich seien und keine Motive oder Hinweise erkennbar seien, welche die Aussagen verfälschen könnten. Die üblichen Hypothesen, welche zu einer Verfälschung der Aussage führen könnten, seien von den Gutachterinnen geprüft und verworfen worden. Vor diesem Hintergrund sei eine zusätzliche psychiatrische Diagnose bei gleichem Beschwerdebild kein Umstand, der geeignet wäre, eine andere Schlussfolgerung im aussagepsychologischen Gutachten herbeizuführen. Dafür spreche auch, dass dieses auf Anweisung des Sachgerichts von der Psychiaterin Dr. med. G. \_\_\_\_\_ gegengelesen worden sei. Diese habe keinen Anlass gesehen, die Methodik oder die Bewertung zu kritisieren. Daraus könne abgeleitet werden, dass das Sachgericht das Gutachten auch als nachvollziehbar und schlüssig erachtet hätte,

wenn es die zusätzliche Diagnose der Verhaltensstörung gekannt hätte.

#### **E. 2.4.2**

Dem ist vollumfänglich beizupflichten. Im aussagepsychologischen Gutachten der F.\_\_\_\_\_ AG vom 18. Juli 2018 (Beschwerdebeilage 4) wurden Auffälligkeiten im Verhalten und in der Persönlichkeit sowie deren Auswirkungen auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin thematisiert. Unter anderem wurden eine leichte Intelligenzminderung sowie Auffälligkeiten in der sexuellen Entwicklung festgestellt. Weiter wurde ausgeführt, die Beschwerdegegnerin habe bei der Beschreibung des Kerngeschehens deutlich Mühe mit der Benennung spezifischer Handlungen und deren Definition, wie etwa derjenigen einer Vergewaltigung. Auch seien gewisse Selbst- und Fremdtäuschungstendenzen in ihrem Verhalten zu erkennen, welche sie zur Erreichung von bestimmten Zwecken nutze. Es sei bereits vorgekommen, dass sie zu ihrem eigenen Vorteil oder um Aufmerksamkeit zu erlangen anderen etwas vorgespielt oder gelogen habe. Nichts desto trotz gingen die Gutachterinnen gestützt auf eine einlässliche Kompetenz-, Fehlerquellen- und Realkennzeichenanalyse davon aus, dass eine absichtliche Falschbeschuldigung wie auch auto- oder fremd-sug-gestive Prozesse ausgeschlossen werden könnten. Sie merkten insbesondere auch an, dass im konkreten Fall keine Tendenzen zu selbstdarstellerischen Verhaltensweisen bestünden und die Beschwerdegegnerin durch ihre Aussagen keine Aufmerksamkeit habe erlangen wollen. Wenn nun rund vier Jahre später eine forensische Psychiaterin die weitgehend gleichen Auffälligkeiten bemerkt, diesen zusätzlich aber noch den Rahmen einer Diagnose nach ICD-10 gibt (Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung), stellt dies keine Tatsache dar, die geeignet wäre, die tatsächlichen Grundlagen der Verurteilung des Beschwerdeführers zu erschüttern (vgl. BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 mit Hinweisen). Dr. med. E.\_\_\_\_\_ hält ausdrücklich fest, die von ihr festgestellten psychischen Auffälligkeiten seien bereits im aussagepsychologischen Gutachten festgestellt, jedoch nicht diagnostisch erfasst worden. So seien über die intellektuell-kognitiven Defizite hinaus damals schon eine emotionale Unreife, Defizite in der Verhaltensregulation sowie Fremd- und Selbsttäuschungstendenzen beschrieben worden. Den beiden Gutachten lag somit, wie die Vorinstanz richtig annimmt, ein im Wesentlichen gleiches Beschwerdebild zugrunde. Der darüber hinausgehende Befund einer Persönlichkeitsstörung ist als Wertung und nicht als Tatsache zu betrachten. Eine bloss andere Würdigung einer unveränderten Beweislage kann aber nach Rechtskraft des Urteils grundsätzlich nicht erneut thematisiert werden (HEER/COVACI, Basler Kommentar Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 51 zu Art. 410 StPO ). Hinzu kommt, dass sich die Psychiaterin nicht mit den Auswirkungen des Störungsbildes der Beschwerdegegnerin auf deren belastenden Aussagen gegen den Beschwerdeführer befasst hat, das aussagepsychologische Gutachten dagegen schon. Auch aus diesem Grund in Kombination mit dem bisher Gesagten ist das forensisch-psychiatrischen Gutachten nicht geeignet, eine anderweitige, für den Beschwerdeführer günstigere Würdigung dieser Aussagen als hinreichend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Demnach stellen die Diagnosen der Psychiaterin insgesamt keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO dar. Damit ist auch gesagt, dass die Vorinstanz das Revisionsgesuch ohne Beizug einer sachverständigen Person abweisen durfte, ohne dass sie damit Art. 182 bzw. Art. 412 Abs. 4 StPO verletzt hätte.

#### **E. 3**

Im Ergebnis erachtet die Vorinstanz die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Revisionsgründe zu Recht als nicht gegeben. Die Beschwerde des verurteilten Beschwerdeführers ist abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er stellt jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung, dem in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG entsprochen werden kann. Es werden deshalb keine Gerichtskosten erhoben und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist aus der Gerichtskasse angemessen zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin wurde vor Bundesgericht nicht zur Vernehmlassung eingeladen, womit ihr keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden sind. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.